ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1980

zur Genehmigung eines Regionalprogramms für Nordirland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/174/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 8. Mai 1978 ein Regionalprogramm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für Nordirland mitgeteilt und am 14. September 1978 und 2. Januar 1979 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Modernisierung, Rationalisierung und Erweiterung von Vermarktungs-, Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen für

— Rind-, Schaf- und Schweinefleisch,

— Geflügel und Eier,

— Verwertung der Nebenerzeugnisse (Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch),

— Milch und Milcherzeugnisse,

— Fischereiwirtschaft,

— Kühlhäuser, insbesondere für Butter und Fleisch,

— Getreide und Futtermittel,

— Gartenbauerzeugnisse,

— Kartoffeln,

— Saatgut,

— Flachs,

um die Technik der Verarbeitung und Vermarktung und damit die Quantität und Qualität der verarbeiteten und vermarkteten Erzeugnisse zu verbessern und auf diese Weise einen höchstmöglichen Mehrwert der Basiserzeugnisse sicherzustellen ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Soweit das Programm den Bereich Milch und Milchprodukte betrifft, kann die Genehmigung des Programms nur vorbehaltlich der Politik, die von der Gemeinschaft zu ergreifen ist, um den strukturellen Überschüssen in diesem Sektor Rechnung zu tragen, erfolgen und sich auf jeden Fall nur auf die Teile erstrecken, die nicht die Herstellung von Milchpulver und Butter betreffen.

Die Genehmigung des Programms berührt unter Berücksichtigung des Vorangehenden auch nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben, insbesondere von solchen Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar einen Anstieg der Herstellung von Milchpulver und Butter zur Folge haben können, getroffen werden.

Was Getreide und Futtermittel anbelangt, so berührt insbesondere im Hinblick auf Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 die Genehmigung des Programms nicht die Genehmigung von Projekten.

Soweit das Regionalprogramm die Errichtung und Modernisierung von Kühlhäusern betrifft, kann sich die Genehmigung nur auf den Teil erstrecken, der mit Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen verbunden ist und deren Aufgabe nicht die Lagerung von intervenierten Erzeugnissen ist.

Soweit das Regionalprogramm die Fischereiwirtschaft betrifft, kann die Genehmigung des Programms nur vorbehaltlich der künftigen Entscheidungen, die im Bereich der Fischereipolitik der Gemeinschaft getroffen werden, erfolgen.

Das Regionalprogramm enthält in eben noch ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die erkennen lassen, daß die in Artikel 1 dieser genannten Verordnung genannten Ziele für die vorstehend genannten Bereiche erreicht werden können. Die für die Durchführung des Programms vorgesehene Frist überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses bzw. für den die Fischerei betreffenden Teil des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der Regierung des Vereinigten Königreichs übermittelte Regionalprogramm für Nordirland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird genehmigt, soweit es die Bereiche

— Rind-, Schaf- und Schweinefleisch,
— Eier und Geflügel,
— Verwertung der Nebenerzeugnisse (Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch),
— Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen die Herstellung von Milchpulver und Butter,
— Fischwirtschaft,
— Kühlhäuser, die mit Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen verbunden sind und deren Ausgabe nicht die Einlagerung von intervenierten Erzeugnissen ist,
— Getreide und Futtermittel,
— Gartenbauerzeugnisse,
— Kartoffeln,
— Saatgut

betrifft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident